

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Schürbungert, Langfurren, Beckhammer, Anna-Heer-Strasse, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt: Einrichtung einer Begegnungszone im Langfurren, Beckhammer, Steinkluppenweg und in der Anna-Heer-Strasse inkl. Aufwertung der Aufenthaltsmöglichkeiten mit neuen Sitzgelegenheiten und Neupflanzung von Bäumen sowie Neuordnung und Abbau von Parkplätzen, Aufhebung des Fussgängerstreifens in der Anna-Heer-Strasse bei der Einmündung des Steinkluppenwegs, Aufhebung der markierten Fläche für Zufussgehende im Langfurren im Abschnitt Anna-Heer-Strasse bis Oerlikonerstrasse, Verbreiterung des Velo- und Fusswegs im Schürbungert, Belagserneuerung sowie Erneuerung von Kanalisation und Werkleitungen im gesamten Perimeter.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Das Amtshaus V bleibt am Montag, 14. September (Knabenschüssen) geschlossen.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 26. August 2020 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 26. August 2020, Verkehrsvorschriften [Kreis 6]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 28. August bis Montag, 28. September 2020**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 28. August 2020).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 26./28. August 2020

Zürich, 6. August 2020 dai/dit

Manja Dähler, MLaw
Juristin Rechtsdienst